

Kein Geld verschenken! – Kostenfreiheit bei Registereintragungen.

Ein eingetragener Verein muss Änderungen des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) dem Vereinsregister beim für ihn zuständigen Amtsgericht melden. Nicht nur die Meldung selbst entspricht einer gesetzlichen Verpflichtung. Sie ist auch grundsätzlich kostenpflichtig.

Kosten für Eintragungen im Vereinsregister werden nach Nrn. 13100 und 13101 des Kostenverzeichnisses (KV) zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
Hauptabschnitt 3		
Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren		
<i>Abschnitt 1</i>		
<i>Vereinsregistersachen</i>		
13100	Verfahren über die Ersteintragung in das Vereinsregister	75,00 €
13101	Verfahren über eine spätere Eintragung in das Vereinsregister	50,00 €
<p>(1) Bei einer Sitzverlegung in den Bezirk eines anderen Registergerichts wird die Gebühr für eine spätere Eintragung nur durch das Gericht erhoben, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist.</p> <p>(2) Die Gebühr wird für mehrere Eintragungen nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen.</p> <p>(3) Für die Eintragung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Erlöschens des Vereins, 2. der Beendigung der Liquidation des Vereins, 3. der Fortführung als nichtrechtsfähiger Verein, 4. des Verzichts auf die Rechtsfähigkeit oder 5. der Entziehung der Rechtsfähigkeit <p>und für die Schließung des Registerblatts wird keine Gebühr erhoben.</p>		

Diese Kostenpflicht ist aber nicht unumgänglich. Die meisten Theatervereine sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Für gemeinnützige Vereine gilt in aller Regel Kostenfreiheit. Nur: Wo steht es?

§ 2 GNotKG regelt die Kostenfreiheit bei Gerichtskosten, gibt aber für unser Problem nicht viel her, da primär die Kostenfreiheit des Bundes und der Länder sowie bestimmter öffentlicher Anstalten und Kassen geregelt ist. Allerdings heißt es in Abs. 2: „*Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtskosten gewähren, bleiben unberührt.*“

Dies führt uns zu den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften. Rheinland-Pfalz hat ein *Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (JGebBefrG)* vom 5.10.1990 (GVBl. 1990, 281) erlassen. In § 1 Abs. 2 JGebBefrG heißt es: „*Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind ... Vereinigungen ... befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.*“

Im Gesetz ist zwar noch die Kostenordnung genannt, in der früher die Kosten für Vereinsregistereintragen geregelt waren (§ 80 KostO), die aber nicht mehr gültig ist. An ihre Stelle ist das GNotKG getreten. Dies ändert nichts daran, dass sich die Kostenfreiheit nach dem Landesgesetz auch auf die jetzt geltende Fassung des Kostengesetzes bezieht.

Vergleichbare Regelungen finden sich im Übrigen auch in anderen Landesgesetzen.

Also: Beim nächsten Mal daran denken und dem Änderungsantrag eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids beifügen, damit für die Eintragung ins Vereinsregister keine Gerichtskosten erhoben werden!